

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen |
| Herausgeber: | Schweizerischer Fourierverband |
| Band: | 40 (1967) |
| Heft: | 12 |
| Rubrik: | Revision Verwaltungsreglement und Vorschriften über Militärtransporte |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Revision Verwaltungsreglement und Vorschriften über Militärtransporte

gültig ab 1. Januar 1968

Nachdem das Verwaltungsreglement seit 1. 1. 1966 in Kraft ist und die Vorschriften für Militärtransporte ab 1. 1. 1964, mussten einige Änderungen auf den 1. 1. 1968 vorgenommen werden. Die bezüglichen Austauschblätter werden durch die Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale anfangs 1968 gemäss Verteiler versandt werden. Es handelt sich hauptsächlich um folgende Änderungen:

- | <i>Ziffer</i> | <i>Verwaltungsreglement</i> |
|---------------|---|
| 48 / c | In den Rekruten- und Kaderschulen kann in besondern Fällen das Bureaumaterial zu Lasten der Truppenkasse angekauft werden, sofern der Bezug nach Ziff. 431 VR nicht möglich ist. |
| 124 | Für Rekruten und Wehrmänner in Rekruten- und Kaderschulen besteht für die Dauer der Osterfeiertage Anspruch auf Sold, auch wenn der Urlaub mehr als zwei effektive Urlaubstage beträgt. |
| 160 Abs. 1 | Beziehen Wehrmänner, die Anspruch auf Geldverpflegung haben, einzelne Mahlzeiten vom Truppenhaushalt, so haben sie hiefür die Anteile der Mundportionsvergütung und der Dienstreise- beziehungsweise Pensionszulagen zu bezahlen. |
| 165 / 6 | Über die Form der Verpflegung auf den Waffenplätzen (Truppen- oder Kantinenverpflegung) entscheidet der Ausbildungschef auf Antrag des Oberkriegskommisärs, nach erfolgter Stellungnahme des Waffenplatzkommandanten. |
| 193 Abs. 2 | Wenn am Dienstende für die Zubereitung einer Mahlzeit Restbestände an Armeeproviant ergänzt werden müssen, können diese im freien Handel angekauft werden, sofern keine Übernahme von einer andern Truppe möglich ist. |
| 262 | Der Militärtierfrachtbrief Form. 7.24 für Armeetiere in Behältern wird aufgehoben. An dessen Stelle ist der Militärfrachtbrief Form. 7.28 für Eilstückgutsendungen und Sendungen von Armeetieren in Behältern zu verwenden. Expressgutsendungen können nicht mehr mit dem Gutschein für Militärtransporte, Form. 7.26 aufgegeben werden. Allfällige Expressgutsendungen hat die Truppe zu bezahlen (vgl. Ziff. 287). Der Militärfrachtbrief für Expressgutsendungen Form. 7.23 ist nur für die Militärverwaltung bestimmt und wird der Truppe nicht abgegeben, da diese nur in Ausnahmefällen gebraucht werden. |
| 287 | Ab 1. 1. 1968 werden für die Stückgutsendungen neue Frachtbriefe A 6 eingeführt, wobei der Teil 0 des Frachtbriefes als Adresse zu verwenden ist. Pro Sendung ist ein Frachtbrief anzufertigen. Damit die Stückzahl der Sendungen und auch die Frachtbriefe reduziert werden können, kann die Truppe für den Transport von Stückgütern von der Abfertigungsstation Paletten mit oder ohne Zusatzgeräte (Aufsteckrahmen, Deckel) mindestens 24 Stunden vor dem Verlad, anfordern. Die Anzahl der Paletten und Zusatzgeräte ist auf dem Frachtbrief zu vermerken. Wünscht die Truppe die Paletten ausserhalb der Station zu beladen oder zu entladen, so ist der Bahnstation ein Gutschein Form. 17.31 abzugeben. Nach erfolgter Rückgabe der beladenen oder leeren Paletten und Zusatzgeräte hat die Bahndienststelle dem Überbringer eine entsprechende Quittung (Form. 7617.0 SBB) abzugeben. Der Rückschub von Armeeproviant hat in Zukunft palettiert zu erfolgen (siehe auch Ziff. 53 der Vorschriften über Militärtransporte). Für Sendungen nach und ab Ortschaften ohne Bahnstation, die dem offiziellen Bahn-Camionagedienst angeschlossen sind, dürfen keine Camionnagekosten bezahlt |

werden. Diese Kosten sind im Stückgut-Pauschalansatz inbegriffen. Die Camionagekosten auf den Bahnstationen selbst sind jedoch nicht eingeschlossen und müssen ausnahmsweise bezahlt werden, sofern die Truppe den Abtransport nicht mit eigenen Mitteln durchführen kann.

Sofern die Truppe Expressgutsendungen vorzunehmen hat, ist die zivile Taxe zu Lasten der Dienstkasse zu bezahlen. Auf dem Ausgabebeleg ist eine Begründung über die Notwendigkeit der Abfertigung als Expressgut anzubringen, da dringende Sendungen als Eilstückgut zu späderen sind.

392 bis Für den Rücktransport der Koffern mit den Zivilkleidern aus den Rekrutenschulen können die Portospesen zu Lasten der Dienstkasse bezahlt werden, sofern keine Möglichkeit besteht, die Koffern im Urlaub mit nach Hause zu nehmen.

431 Die Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 10. 3. 1966 über den Verbrauch von Bureaumaterial in Schulen und Kursen (MA 66/49) wonach die Bestellungen für das Bureaumaterial mit Form. 17.24 über das Oberkriegskommisariat an die Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale einzusenden sind, wurde im VR aufgenommen. Zum Gratisbezug von Bureaumaterial mit Form. 17.24 sind nur die im Kurstableau vermerkten Stäbe vom Regiment aufwärts berechtigt. Für alle im Schultableau aufgeführten Schulen und Kurse sind die Bureaumaterialbestellungen mit dem grünen Bestellschein nach EDMZ-Katalog im Rahmen der zugeteilten Kredite zu bestellen. Die Bestellungen sind nach den Anordnungen der Dienstabteilungen direkt oder über die Dienstabteilung einzureichen.

Ziffer Anhang zum Verwaltungsreglement

- 14 Die Entschädigung an die Kantiniers bei Truppenverpflegung wird von Fr. 2.70 auf Fr. 3.— je Offizier und Tag erhöht.
- 16 b/c Nachdem der Pensionspreis für die Offiziere in den Militärkantinen auf Fr. 12.— erhöht wird, wurde die Pensionszulage auf Fr. 7.— (Frühstück Fr. 1.—, Mittag- und Nachtessen je Fr. 3.—) festgesetzt. Die Dienstreisezulage ist ebenfalls um Fr. 1.— auf Fr. 9.50 (Frühstück Fr. 1.50, Mittag- und Nachtessen je Fr. 4.—) erhöht worden.
- 33 Abs. 1 Dieser Absatz wurde redaktionell geändert.
- 36 Das Pferdemietgeld gemäss Verfügung EMD vom 3. 3. 1967 beträgt Fr. 12.—.
- 42 und 44 Es erfolgte eine Anpassung an die neue Klassifikation der Nutzfahrzeuge und bei den Personenwagen Angabe des Kubikinhaltes.
- 43 Bisher schlossen die Entschädigungsansätze für die dienstliche Verwendung privater, nicht eingeschätzter Motorfahrzeuge einen Anteil an die festen Kosten, wie Privatgarage des Halters, Haftpflichtversicherung und Verkehrssteuer ein. Beim heutigen Stand der Motorisierung ist es gerechtfertigt, diese Kostenelemente, die von der dienstlichen Verwendung des Fahrzeuges nicht beeinflusst werden, aus der Berechnung der Kilometerentschädigungsansätze auszuklammern. Die neuen Ansätze enthalten somit lediglich noch die Betriebskosten (Benzin, Oel, Pneu, Reparatur- und Revisionsanteil, Unterhalt) sowie einen Anteil an die Amortisation. Für Kaskoschäden besteht eine Versicherung durch den Bund gemäss Ziff. 368 VR. Die Kategorien wurden ebenfalls reduziert.
Es gelten folgende neuen Ansätze je km:
- | | | |
|----------|---|--------|
| Kat. A 1 | PW bis 1500 ccm (7,64 St. PS) | 20 Rp. |
| Kat. A 2 | PW ab 1501 ccm (7,65 St. PS) | 25 Rp. |
| Kat. M 1 | Kleinmotorrad, Motorrad und Roller bis 94,5 ccm | 5 Rp. |
| Kat. M 2 | Motorrad und Roller ab 95,0 ccm | 8 Rp. |

46 Die Kilometerentschädigungen an die Halter von Dienstmotorfahrzeugen beim Einrücken und bei der Entlassung wurden analog der Ziff. 43 reduziert. Sofern die zurückgelegte Strecke je Einrücken und Entlassung mindestens 20 km beträgt, werden folgende Vergütungen bezahlt:

| | |
|----------------------|-------------|
| Motorräder | 3 Rp. je km |
| Geländepersonenwagen | 8 Rp. je km |

54 / a Zu Lasten des Bundes werden bei Todesfällen nur die Todesanzeigen der Truppe, nicht auch diejenigen der Angehörigen übernommen.

Ziffer Administrative Weisungen Nr. 2 des Oberkriegskommissariates

1.1 Da bei der Revision immer wieder Fehler festgestellt werden, die eine Kassendifferenz verursachten, ist der Buchhaltung bei Kassadifferenzen eine schriftliche Meldung beizulegen.

1.2 Der Ausfüllung der Girozettel und Mandate des Postcheckbordereau ist vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken, da sehr oft Zahlungen zurückkommen, weil die Adresse ungenügend ist oder der Konto-Inhaber nicht mit der PC-Nr. übereinstimmt.

2.1 Da bei der Besoldung der Hilfsdienstpflchtigen bei ihrer ersten Dienstleistung noch Unklarheit besteht, werden die einzelnen Fälle näher umschrieben.

3.1 Die Teilnehmer an den Besuchstagen in den Rekrutenschulen können ohne Bezahlung am Truppenhaushalt teilnehmen, wobei jedoch die Verpflegungsberechtigung nicht erhöht werden kann, da die Kosten zu Lasten des zur Verfügung stehenden Verpflegungskredites gehen.

3.2 Die in Ziff. 6.2 der Administrativen Weisungen Nr. 1 festgesetzten Ansätze für die Pensionsverpflegung werden wie folgt erhöht:

Fr. 10.— in Gaststätten Fr. 9.— in Militärkantinen

4.1 Die Unteroffiziere, welche zufolge Mangel an Offizieren und höheren Unteroffizieren diese Funktion ausüben, haben Anrecht auf die Zimmerentschädigung gemäss Ziff. 23 / a VRA. Gefreite und Soldaten, die Uof-Funktionen ausüben müssen, haben Anrecht auf die Zimmerentschädigung nach Ziff. 23 Abs. 4 VRA. Besondere Gesuche sind nicht mehr erforderlich. Auf den Belegen ist eine diesbezügliche Begründung anzubringen.

5.2 Dem Erlass der Marschbefehle ist vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken. Die richtige Billettart ist gemäss Ziff. 264 VR auf dem Abschnitt zu vermerken.

5.3 Sofern der Entlassungsort während dem WK / EK geändert wird, sind die auf dem Mann sich befindenden Billette zu verwenden, eventuell mit Zusatzbilletten.

Änderung der Verfügung über die Reparatur des Militärschuhwerks

Die Verfügung des EMD vom 1. 6. 1964 über die Reparatur des Militärschuhwerks wurde mit Verfügung vom 29. 9. 1967 wie folgt geändert:

Der in Art. 17 festgesetzte Beitrag für die während dem Dienst entstandenen *kleinen Schäden* am Militärschuhwerk wird von Fr. 5.— auf Fr. 6.50 je Wehrmann für 1 oder 2 Paar Schuhe zusammen erhöht. Die Mehrkosten fallen zu Lasten des Wehrmannes. Für Neubesohlungen darf dieser Beitrag nicht bezahlt werden.

Auf die im Anhang festgesetzten Preise ist eine Erhöhung von 25 % in Kraft getreten, so dass auf den Rechnungen der Totalbetrag um 25 % erhöht wird.

Vorschriften über Militärtransporte

Die in Verbindung mit den Schweizerischen Bundesbahnen erlassenen Vorschriften über Militärtransporte wurden zum grössten Teil überholt. Als wesentliche Änderungen sind die neuen Stückgutfrachtbriefe A 6 zu erwähnen, wobei wie bereits ausgeführt für jede Sendung ein Frachtbrief erstellt werden muss. Für die Truppe ist der Bezug von Paletten mit Zusatzgeräten von Vorteil, damit die Sendungen reduziert werden können. Das Verzeichnis der Bahnstationen auf denen einrückende und entlassene Wehrmänner ihre Dienstpferde ein- und ausladen dürfen ist nunmehr auch enthalten, sowie ein alphabetisches Inhaltsverzeichnis.

Oberst Zehnder, Chef Rechnungssektion OKK



Oberkriegskommissariat

Alu-Folie in der Militärküche

Die bewährten Aluminium-Haushalt-Folien sind nun auch in den A. Vpf. Mag. erhältlich. Es handelt sich um Rollen à 15 m × 46 cm in handelsüblicher Verpackung. Sie werden zu einem reduzierten Preis abgegeben und sind dem Verpflegungskredit zu belasten.

Die Verwendungsmöglichkeiten im Truppenhaushalt sind vielfältiger als im Privathaushalt.

Beispiele

In Küche und Magazin

- staubfreies, hygienisches Abdecken von Speiseresten, angebrochenen Dosen (z. B. Konfitüre, Tomatenpurée usw.), gerüstetes oder geschnittenes Gemüse, Mirepoix, Bouquet garnie usw.
- Abdecken von Tischen und Gestellen, wenn Lebensmittel roh oder gekocht direkt darauf gelegt werden müssen wie z. B. Fleischbrät, Frischfleisch, Fische, Gemüse, blanchierte Kartoffeln.
- Schutz vor Aromaverlust: z. B. offenen und gemahlenen Kaffee.
- Schutz vor Fremdgerüchen: z. B. Milch in offenen Gefässen schützen.
- als Hilfe beim Kochen: Zudecken des Kochgutes beim Dämpfen und Weichkochen, wie z. B. Blumenkohl, Bohnen, Fenchel, Kabis, Lattich.
- geeignete Resten können statt in Platten oder Kesseln in einem Stück Alu-Folie aufbewahrt werden — spart Küchenmaterial.
- Zudecken von grossen Fleischstücken und Fleisch Mise-en-place.
- die Alu-Folie ersetzt das Käsetuch, Folie auf Schnittfläche pressen.

Beim Kochkistenkochen

- dank der Alu-Folie können Lebensmittel direkt auf den Boden oder andere Unterlagen gelegt werden.
- das Aufwärmen von Speiseresten in der Bratpfanne ist möglich.
- geeignete Gerichte wie Fische, Käseschnitten usw. können lagenweise mit Alu-Folie als Zwischenschicht in die Kochkisten gelegt und transportiert werden.
- für kleinere Detachemente können in den Futteralen gleichzeitig verschiedene Gerichte, die mit Folie sauber voneinander getrennt werden, in die Kochkisten gelegt und transportiert werden.